

CHILE

Beschluss Nr. 4380 vom 11. September 2007 zur Festlegung von Anforderungen für die Einfuhr von bestimmten Naturfasern aus bestimmten Ländern

(Resolución No. 4380 – Establece regulaciones para la importación de fibra natural de especies y orígenes que indica.)

Quelle: http://www.sag.gob.cl/

(Übersetzung aus dem Spanischen, Julius Kühn-Institut, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 22.08.2017)

Übersetzung und Wiedergabe der Vorschriften erfolgen ohne Gewähr. Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit das JKI keine Gewähr übernimmt.

Inoffiziell konsolidierte Fassung. Geändert durch:

M1 Beschluss 8270/2011M2 Beschluss 3154/2016

Festlegung von Anforderungen für die Einfuhr von bestimmten Naturfasern aus bestimmten Ländern.

Santiago, 11. September 2007

Heute wurde folgender Beschluss angenommen:

Nr. 4380 - Unter Berücksichtigung der Gesetzesverordnung Nr. 3.557 von 1980 über den Schutz der Landwirtschaft; des Gesetzes Nr. 18.755 des Amtes für Land- und Viehwirtschaft von 1989, geändert durch das Gesetz 19.283 von 1994, des Erlasses Nr. 156 von 1998 des Ministeriums für Landwirtschaft, geändert durch den Erlass Nr. 92 von 1999; den Beschlüssen des Amtes für Land- und Vierwirtschaft Nr. 3.815 von 2003, Nr. 133 von 2005 und Nr. 3080 von 2003, geändert durch den Beschluss Nr. 792 von 2007

Geändert durch Beschluss 8270/2011, Beschluss 3154/2016.

In Erwägung nachstehender Gründe:

- Aufgrund der geltenden rechtlichen Bestimmungen ist das Amt ermächtigt, die pflanzengesundheitlichen Bedingungen für alles Material, das Schadorganismen mit sich führen kann, festzulegen.
- 2. Es besteht Interesse an der Einfuhr von Naturfasern von Arten, die nicht die Einfuhranforderungen erfüllen.
- 3. Es wurden Risikoanalysen für Schadorganismen, die möglicherweise mit Naturfasern dieser Arten verbracht werden können, durchgeführt.

Beschluss

1. Festlegung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr von Naturfasern folgender Arten und Ursprünge, die als zusätzliche Erklärung im amtlichen Pflanzengesundheitszeugnis des Ursprungslandes anzugeben sind.

| Art | Ursprung | Zusätzliche Erklärung und Behandlung |
|---------------------------------|--|---|
| Agave lechuguilla | Mexiko | Ohne zusätzliche Erklärung |
| Calamus spp. | China, Taiwan | Ohne zusätzliche Erklärung |
| ►M2-Cocos nucifera | Argentinien, Brasilien, Europäische Union, Kolumbien, Vereinigte Staaten von Amerika, Mexiko, Peru ► M1, Philippinen ◄ | Ohne zusätzliche Erklärung ◀ |
| ►M2-Cocos nucifera | Sri Lanka | Die Sendung wurde aufgrundeiner amtlichen- Laboruntersuchung als frei von- Bursaphelenchus cocophilus- befunden |
| ►M1 Musa textilis | Philippinen | Ohne zusätzliche Erklärung ◀ |
| Raphia farinifera (= R. ruffia) | Alle | Ohne zusätzliche Erklärung |
| Saccharum officinarum | Kuba | Ohne zusätzliche Erklärung |

- 2. Die Partie ist frei von Erde und Samen und das Verpackungsmaterial ist neu und erstmals in Gebrauch.
- 3. Jede Sendung wird an der Einlassstelle vom Amt für Land- und Viehwirtschaft einer physischen und Dokumentenkontrolle auf Einhaltung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen unterzogen. Bei Feststellung von Quarantäneschadorganismen, die nicht in diesem Beschluss genannt sind, ist mit Hilfe einer Risikoanalyse festzustellen, ob sie die Kriterien für geregelte Schadorganismen erfüllen und es sind pflanzengesundheitliche Maßnahmen dem Risiko entsprechend anzuwenden.

ZUR KENNTNISNAHME, BEKANNTMACHUNG UND VERÖFFENTLICHUNG.

FANCISCO BAHAMONDE MEDINA NATIONALER DIREKTOR